

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 1 KR 14/11 BH**

L 6 KR 536/07 (Thüringer LSG)  
S 16 KR 1217/04 (SG Meiningen)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

AOK PLUS - Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen,  
Sternplatz 7, 01067 Dresden,

Beklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. November 2011 durch  
den Präsidenten M a s u c h sowie die Richterinnen Dr. R o o s und den  
Richter Dr. E s t e l m a n n  
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren einer Anhörungsrüge gegen den  
Beschluss des Bundessozialgerichts vom 28. Juli 2011 sowie für das Verfahren der  
Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Thüringer Landes-  
sozialgerichts vom 22. Februar 2011 Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen  
Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

## I

- 1 Der bei der Beklagten versicherte Kläger ist mit seinem Begehren, ab 15.1.2004 eine vollständige und zeitlich unbefristete Befreiung von Zuzahlungen zu erlangen sowie der Beklagten zu verbieten, zukünftig Widerspruchsbescheide ohne ausdrückliche Widersprüche bzw nach willkürlicher Umdeutung von Rechtsmitteln zu erlassen, in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben, weil es für die begehrte Befreiung keine Rechtsgrundlage gebe und die Unterlassungsklage mangels Rechtsschutzbedürfnis unzulässig sei. Den Antrag des Klägers, ihm Prozesskostenhilfe (PKH) für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil vom 22.2.2011 zu gewähren, hat der Senat in der Besetzung mit den Richtern X , Y und Z abgelehnt (*Beschluss vom 28.7.2011*).
- 2 Der Kläger beantragt mit seiner erneuten Eingabe vom 10.8.2011 nunmehr PKH für eine Anhörungsrüge gegen den Beschluss vom 28.7.2011, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sowie PKH für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG. Das weitere Gesuch, die Richter X , Y und Z wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, hat der Senat zurückgewiesen (*Beschluss vom 24.11.2011*).

## II

- 3 Der Antrag auf Bewilligung von PKH und Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO kann einem Beteiligten nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn - ua - die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es.
- 4 1. Unabhängig davon, ob eine Anhörungsrüge gegenüber einem PKH ablehnenden Beschluss zulässig ist oder darin ein zweites voll zu überprüfendes PKH-Gesuch (*vgl dazu 2.*) zu sehen ist (*vgl BVerfG <3. Kammer des 1. Senats> Beschluss vom 3.3.2011 - 1 BvR 2852/10*) und unbeschadet ihrer Substantiierung liegt die Voraussetzung einer entscheidungserheblichen Verletzung rechtlichen Gehörs durch das Gericht nicht vor (§ 178a Abs 1 Satz 1 Nr 2 SGG). Die vom Kläger im Schriftsatz vom 10.8.2011 erneut kritisierte Chronikerregelung hat der Senat ebenso wie die gerügte Nichtanordnung des persönlichen Erscheinens hinlänglich in seinem Beschluss vom 28.7.2011 berücksichtigt.
- 5 2. Die im Übrigen als erneuter Antrag auf Bewilligung von PKH für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil auszulegende Eingabe des Klägers ist ebenfalls abzulehnen. Wie der Senat bereits mit Beschluss vom 28.7.2011 ausgeführt hat, bestehen



keine Anhaltspunkte für einen Zulassungsgrund nach § 160 Abs 2 SGG, insbesondere einen Verfahrensfehler durch Nichtanordnung des persönlichen Erscheinens. Auch unter Berücksichtigung des ergänzenden Vorbringens des Klägers ergeben sich keine Aspekte, die hinreichende Erfolgsaussichten begründen könnten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)